



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. Mai 2015

Nr. 18

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne S. 161 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 163 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 163 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 163 + S. 163 – Aufgebote

der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 163 + S. 164 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 164 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 164 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 164 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 164

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 164

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

278. Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne

Regionalverband Ruhr Essen, 17. 4. 2014

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischen Beurteilung am 31. 3. 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass der seitens der Thyssengas GmbH vorgesehene Bau einer Erdgasanschlussleitung von Datteln nach Herne in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung, wie sie dem beigelegten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen ist, und bei Erfüllung der in Ziffer 1.2 aufgeführten Maßgaben raumverträglich ist.

Das Vorhaben ist in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung unter Erfüllung der in

Ziffer 1.2. aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung stellt die raumordnerisch günstigste Lösung dar.

1.2 Maßgaben

1. Die Arbeitsstreifenbreite im Wald ist in enger Abstimmung mit den Forstbehörden auf das unvermeidbare Ausmaß zu reduzieren.
2. Der Verlust an Waldfläche ist so gering wie möglich zu halten. Die Funktionalität der Waldfläche ist durch Trassenoptimierung und in enger Abstimmung mit der Forstbehörde weitestgehend zu sichern.
3. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Funktionalität der Bereiche für den Schutz der Natur ist in enger Abstimmung mit der Landschaftsbehörde weitestgehend zu sichern, der Arbeitsstreifen ist zu rekultivieren.
4. Es ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Auenentwicklung im Bereich des Resser Baches in Hertzen mit Blick auf die ökologische Funktionsfähigkeit und mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen ausgeschlossen bzw. auf ein verträg-

liches Maß reduziert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Vorhabenbedingt keine Flächen in Anspruch genommen werden, die langfristig für die Emscherrenaturierung benötigt werden, soweit die Vorhabenbedingte Inanspruchnahme mit dem Flächennutzungsanspruch für die Emscherrenaturierung konkurriert.

5. Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Halde in Form von entgegenstehenden Raumnutzungen oder Zerschneidungswirkungen, die die vorrangige Nutzungsfunktion des Bereiches aufheben, durch seine kleinräumige Umfahrung ausgeschlossen bzw. auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden.

1.3 Hinweise für das nachfolgende Verfahren

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen (Anlage 3) finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese werden der Planfeststellungsbehörde übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zudem einige Aspekte angesprochen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können. Diese Aspekte sind in der Anlage 4 aufgeführt und stehen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung.

1.4 Befristung und nachträgliche Änderung der Raumordnerischen Beurteilung

Die Raumordnerische Beurteilung wird überprüft, wenn

- sich maßgebliche landesplanerische Ziele für die raumordnerische Beurteilung ändern (§ 32 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG))

oder

- nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe ein Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist (§ 32 Abs. 6 Satz 1 LPIG).

Die Raumordnerische Beurteilung wird jedenfalls nach zehn Jahren unwirksam (§ 32 Abs. 6 Satz 4 (LPIG)).

1.5 Rechtswirkungen der raumordnerischen Beurteilung

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) nach den Maßgaben des § 4 ROG Bindungswirkung.

Damit ist es gem. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auch bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit

raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen entfaltet das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hingegen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Pflicht, gem. § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, bleibt unberührt.

1.6 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG erhebt die Regionalplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde.

Hinweise: Gemäß § 32 LPIG wird die Raumordnerische Beurteilung ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen (Arnsberg, Düsseldorf, Münster) bekannt gegeben.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörden sowie beim Kreis Recklinghausen liegt die Raumordnerische Beurteilung bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Regionalverband Ruhr, Bibliothek,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen;
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 18 – Kreisentwicklung und Wirtschaft
Ansprechpartner: Herr Behringer
Raum 2.4.15, 2. Etage, Kreishaus,
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.15 bis 16.00 Uhr
Freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Ergänzend hierzu wird die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter:

www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html
bereitgestellt.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

Leiter Referat Regionalplanung

(708)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 161

279. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 41 411 125

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Angebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 14. 4. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 163

280. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE78 4305 0001 0305 1891 10 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE15 4305 0001 0305 2279 77 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE78 4305 0001 0305 1891 10 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE15 4305 0001 0305 2279 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 8. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 33/15

Bochum, 16. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 163

281. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 1. 2015 aufgebote Sparbuch Nr. DE86 4305 0001 0341 1147 59 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE86 4305 0001 0341 1147 59 wird für kraftlos erklärt.

K 1/15

Bochum, 17. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 163

282. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 2. 1. 2015 aufgebote Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE04 4305 0001 0344 1826 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0344 1826 96 wird für kraftlos erklärt.

P 2/15

Bochum, 17. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 163

283. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 2. 1. 2015 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE56 4305 0001 0302 6595 52 und DE64 4305 0001 0302 5364 12 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE56 4305 0001 0302 6595 52 und DE64 4305 0001 0302 5364 12 werden für kraftlos erklärt.

C 3/15

Bochum, 17. 4. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 163

284. Angebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber der von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikate

Nrn. 31 449 572, 31 449 580 und 31 449 598

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenzertifikate anzumelden, da die Sparkassenzertifikate andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Ennepetal, 20. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 163

**285. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber der von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikate

Nrn. 31 478 399 und 31 713 340

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenzertifikate anzumelden, da die Sparkassenzertifikate andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Ennepetal, 20. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

**286. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber der von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nrn. 31 433 337, 31 437 502, 31 439 011 und 31 599 319

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da die Sparkassenbücher andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Ennepetal, 20. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

**287. Kraftloserklärung der
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 19. 1. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 31 720 840 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 20. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

**288. Kraftloserklärung der
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 19. 1. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 31 720 857 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 20. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

289. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 711 224 760 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 21. 7. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

290. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 525 978,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 21. 4. 2015
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

291. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkas-
senbuch mit der Nummer 302 606 082 wird hiermit,
nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Ab-
schnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 17. 4. 2015
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 164

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Maschinen und Drucklufttechnik e.V.“ in Schwer-
te ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquida-
tion. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert,
ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezem-
ber 2015 bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren
anzumelden.

Timo Möller, Fliednerstraße 46, 58640 Iserlohn

Andreas Baumeister, Blücherstraße 49 a, 85051 Ingol-
stadt (40)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Übersichtsplan der geplanten Erdgasanschlussleitung von Datteln zum Kraftwerkstandort Herne

